

02.01.85

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei

KOM(84) 682 endg.; EG-Dok. 11086/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Dezember 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 937/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

01.03.85

Beschluß**des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei

KOM(84) 682 endg.; EG-Dok. 11086/84

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Nach Auffassung des Bundesrates hat sich die bisherige Plafondierung im Wege der fünfjährigen Gesamtzuweisung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, bewährt. Die von der Kommission für die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Regelung genannten Gründe können nicht überzeugen. Mit der Plafondierung wird tendenziell einem nicht mit den Einnahmen der EG in Einklang stehenden Anwachsen der Ausgaben entgegengewirkt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für die Ablehnung des Kommissionsvorschlags einzusetzen.

Hinsichtlich der für die Verarbeitung und Vermarktung bereitzustellenden Mittel (Verordnung (EWG) Nr. 355/77) bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darum bemüht zu sein, daß eine deutliche Aufstockung in die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinschaft eingepaßt wird.

I. DER FINANZIELLE RAHMEN

Einleitung

1. Der finanzielle Rahmen der im Agrarstrukturbereich beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen ist in den Artikeln 6, 6a, 6b und 6c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (1) festgelegt.

Der Rahmen besteht aus zwei Stufen. Zunächst müssen die voraussichtlichen Gesamtkosten jeder gemeinsamen Maßnahme vom Rat gleichzeitig mit dem Beschluß über die betreffende Maßnahme festgelegt werden (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c).

Ferner sind alle Ausgaben durch folgende Bestimmung (Artikel 6 Absatz 5 (zweiter Unterabsatz) begrenzt:

"Der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligungen, mit denen der Fonds, Abteilung Ausrichtung, belastet werden kann, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 dritter Unterabsatz des Vertrages jeweils für fünf Jahre festgesetzt."

2. Die Regelung der fünfjährigen Mittelzuweisungen ist in die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 mit der Verordnung (EWG) Nr. 929/79 vom 8. Mai 1979 (2) eingeführt worden, die insbesondere folgendes vorsieht:

- der erste Fünfjahreszeitraum beginnt am 1. Januar 1980,
- die erste Mittelzuweisung beläuft sich auf 3.600 Mio ECU; dieser Betrag ist anschließend zur Berücksichtigung des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft auf 3.755 Mio ECU angehoben worden (Verordnung (EWG) Nr. 309/80 (3)),
- wird die Regelung nicht geändert, dann wird dieser Betrag automatisch für den Zeitraum 1985-1989 und die folgenden Zeiträume verlängert.

1) ABl Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13
2) ABl Nr. L 117 vom 12. 5.1979, S. 4
3) ABl Nr. L 367 vom 31.12.1980, S. 87

6/85 C

Die gemeinsame Erklärung vom 30. Juni 1983 über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens (1)

3. Die Hauptfrage, die durch die gemeinsame Erklärung vom 30. Juni 1982 gelöst worden ist, ist diejenige der Klassifizierung der Ausgaben. Hinsichtlich der Finanzierung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, hat sie dazu geführt, bestimmte der von dieser Abteilung finanzierten Ausgaben als nichtobligatorische Ausgaben einzustufen. Da die Folge dieser Einstufung als nichtobligatorische Ausgabe darin besteht, dem Europäischen Parlament eine erhöhte Befugnis auf Haushaltsebene für den betreffenden Bereich zu gewähren, wäre es unlogisch, die Regelung der fünfjährigen Mittelzuweisungen beizubehalten, die diese Befugnis einschränkt.
4. Es wäre auch unlogisch, innerhalb einer Gesamtzuweisung nur die als obligatorische Ausgaben eingestufenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Es wird daran erinnert, daß die meisten Ausgaben dieser Art im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, Erstattungen von Ausgaben sind, welche die Mitgliedstaaten in Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen bereits getätigt haben. Da die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im allgemeinen allen Antragstellern offenstehen müssen, welche die Bedingungen der Bestimmung erfüllen, es sich also um einen "freien Zugang" handelt, können die Ausgaben nicht im voraus ermittelt werden. Unter diesen Umständen kann sich zwischen der Verpflichtung der Gemeinschaft, einen bestimmten Teil der einzelstaatlichen Ausgaben zu erstatten, und ihrer Verpflichtung, einen etwaigen Höchstbetrag einzuhalten, ein Konflikt ergeben.
5. In Anbetracht vorstehender Erwägungen schlägt die Kommission vor, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 betreffend die fünfjährige Gesamtzuweisung aufzuheben, wie sie dies bereits bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs 1984 (2) angekündigt hatte.

.../...

1) ABL Nr. C 194 vom 28.7.1982, S. 1

2) Dok. KOM (83) 180 endg. Band 7, Seite 1/26

Die mehrjährige Perspektiven der Ausgaben

6. Trotzdem muss jede Strukturreformpolitik, insbesondere auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, während eines mehr oder weniger langen Zeitraums angewendet werden, um zu zufriedenstellenden Ergebnissen zu kommen. Darum hat die Kommission zum Beispiel 10 Jahre für die Durchführung ihres Vorschlags zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen vorgesehen (1).

Auch ist es angebracht, für die Gesamtheit der Agrarstrukturpolitik mehrjährige Schätzungen über die Finanzierung vorzulegen. Die mehrjährige Schätzung ist jedoch unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Unsicherheit längerfristiger Schätzungen für denselben Zeitraum wie den des Fünfjahresbetrags erstellt, also für die 5 Jahre von 1985 bis 1989. Weiterhin ist selbstverständlich, dass die jährlichen Beträge in den Haushaltsverfahren festgelegt werden.

7. Vorbehaltlich der genannten Unsicherheiten wird in folgendem Teil II die Grundlage der im Anhang beigefügten Schätzungen erläutert. Diese Schätzungen stützen sich auf die Gemeinschaft zu 10.

./.

II. DER ERFORDERLICHE FINANZIERUNGSBETRAG

Die im Vorschlag KOM(83) 559 vorgesehenen neuen allgemeinen Maßnahmen

8. Auf der Grundlage des Kompromisses im Anschluß an den Vorschlag für die Effizienz der Agrarstruktur werden die voraussichtlichen Kosten für die Anwendung des Vorschlags während eines Zeitraums von fünf Jahren auf rund 2,5 Mrd ECU geschätzt, von denen ein erheblicher Teil (650 Mio ECU) insbesondere aufgrund der Erstattungen der Zinsvergütungen für Darlehen mit einer Laufzeit von 10 bis 20 Jahren erst ab 1991 gezahlt werden muß. Die effektiven Kosten für den EAGFL würden sich während der ersten fünf Erstattungsjahre (1986 bis 1990) auf rund 1,9 Mrd ECU belaufen. Dieser Betrag entspricht einer normalen Vorausschätzung unter Berücksichtigung der Veranschlagungen der Mitgliedstaaten. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß die potentiellen Kosten, falls das Wirtschaftsklima für Agrarinvestitionen günstig wäre und es keine Haushaltszwänge auf einzelstaatlicher Ebene gäbe, höher liegen könnten.

9. Während des Zeitraums, für den der neue fünfjährige Richtbetrag gilt (1985 bis 1989), werden die Erstattungen im Rahmen der "Effizienzverordnung" (die Beträge erfordern, die den Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen entsprechen) erst 1986 beginnen und sich auf der Grundlage der derzeitigen Vorausschätzungen auf 1,4 Mrd ECU belaufen.

10. In ihren Vorschlägen im Dokument KOM(83) 559 hatte die Kommission auch die Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgeschlagen und gleichzeitig die voraussichtlichen Richtkosten auf 350 Mio ECU jährlich angehoben. Der Rat hat die Verlängerung der Verordnung erlassen, ohne jedoch über die voraussichtlichen Kosten zu entscheiden, die in den Text einzufügen sind. Die Kommission, die vor Ende 1984 einen neuen Vorschlag für die voraussichtlichen

Richtkosten machen muß, hat die Bedürfnisse des Sektors der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen neu geprüft und ist zu der Schlußfolgerung gekommen, daß diese Bedürfnisse ab 1986 durch einen jährlichen Betrag gedeckt werden können, der der realen Anpassung des derzeitigen Betrages entspricht. Auf der Grundlage des derzeitigen Betrages, der sich auf 164 Mio ECU jährlich beläuft, und der durchschnittlichen Inflationsrate der Mitgliedstaaten zwischen 1977 und 1985, also 81 %, schlägt sie die Anhebung des Jahresbetrages ab 1986 auf 300 Mio ECU vor. Für 1985 hat sie in ihrem Haushaltsvorentwurf 1985 jedoch übergangsweise einen Betrag von 267 Mio ECU vorgeschlagen. Der Rat hat dagegen in seinem Haushaltsentwurf nur 227,5 Mio ECU berücksichtigt und das Europäische Parlament hat diesen Betrag im Wege der Änderung auf 242,5 Mio ECU aufgestockt.

11. Der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für den Zeitraum 1985 bis 1989 zu zahlende Betrag beläuft sich also auf der Grundlage vorstehender Erwägungen auf 1.443 Mio ECU. Diese voraussichtliche Ausgabe bezieht sich auf die Verpflichtungsermächtigungen.

Die im Laufe des Zeitraums 1985 bis 1989 erforderlichen Zahlungsermächtigungen dürften sich auf 668 Mio ECU belaufen, der Rest ist im Laufe der späteren Haushaltsjahre zu zahlen.

12. Daraus ergibt sich also, daß die im Laufe des Fünfjahreszeitraums 1985-1989 zu tragenden Gesamtkosten für die beiden neuen allgemeinen Maßnahmen, nämlich die überarbeitete Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und die "Effizienzverordnung", auf folgende Beträge geschätzt werden :

(in Mio ECU)

	<u>Insgesamt</u>
<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
"Effizienzverordnung"	1.410
Verordnung 355/77	<u>1.443</u>
Insgesamt	2.853
<u>Zahlungsermächtigungen</u>	
"Effizienzverordnung"	1.404
Verordnung 355/77	<u>668</u>
Insgesamt	2.072

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Vorausschätzungen nicht die Kosten für die im Rahmen von Artikel 18 der "Effizienzverordnung" zu erlassenden etwaigen regionalen Maßnahmen umfassen.

Sonstige vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzierende Maßnahmen

13. Die Elemente, die unter sonstige, vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, im Laufe des neuen Fünfjahreszeitraums zu finanzierenden Massnahmen fallen, umfassen :
- die sich aus alten Maßnahmen ergebenden Kosten, einschließlich bestimmter Vorschläge, die dem Rat noch vorliegen,
 - die Kosten für die in Anwendung von Artikel 18 der "Effizienzverordnung" vorzuschlagenden regionalen Maßnahmen,
 - die Kosten für die Abteilung Ausrichtung, die sich aus dem Vorschlag für eine verstärkten Maßnahme zur Rodung und Aufgabe der Rebflächen (KOM(84) 515 endg.) ergeben.

Die veranschlagten Kosten für die drittgenannte Maßnahme sind im entsprechenden Finanzbogen aufgeführt.

14. Die Kosten für die alten Maßnahmen umfassen :
- die obligatorischen Erstattungen der Ausgaben der Mitgliedstaaten, die sich aus laufenden oder abgelaufenen indirekten Maßnahmen ergeben,
 - die Zahlungen betreffend bereits eingegangener oder im Rahmen der direkten Maßnahmen (Art "Vorhaben") vorgesehener Verpflichtungen.

Für den Fünfjahreszeitraum 1985-1989 werden diese Kosten auf 1,6 Mrd ECU Verpflichtungsermächtigungen und 2,5 Mrd ECU Zahlungsermächtigungen geschätzt.

15. Die spezifischen Maßnahmen auf regionaler Ebene sind weiterhin notwendig, um die benachteiligten Gebiete zu befähigen, die allgemeinen Strukturmaßnahmen anzuwenden.

Die Kommission hat zwar bereits integrierte Programme vorgeschlagen, mit denen dieses Ziel in den Mittelmeerregionen erreicht werden soll, ihrer Ansicht nach sollte jedoch auch der Finanzbetrag angegeben werden, der für das Erreichen dieses Ziels in anderen Gebieten als notwendig veranschlagt wird.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich für den Fünfjahreszeitraum 1985-1989 auf 700 Mio ECU

Verpflichtungsermächtigungen, was zu Zahlungen in Höhe von rund 300 Mio ECU im Laufe desselben Zeitraums führen dürfte. Diese Beträge können mit den entsprechenden Beträgen verglichen werden, die im Rahmen der IMP während desselben Zeitraums für die Mittelmeergebiete bestimmt sind, nämlich 1.900 Mio ECU Verpflichtungsermächtigungen und 1.200 Mio ECU Zahlungsermächtigungen.

16. Was die Fischerei anbelangt, so ist daran zu erinnern, dass die Strukturpolitik, abgesehen von dem Teil der Politik, der Teil der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 ausmacht, in diesem Sektor erst vor kurzem, nach Annahme der gemeinschaftlichen Fischereipolitik Anfang 1983, hat definiert werden können. Darüberhinaus läuft die Verordnung (EWG) Nr. 2908 betreffend eine gemeinsame Massnahme zur Restrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung der Aquakultur, die nur einen Zeitraum von 3 Jahren abdeckt, Ende 1985 aus. Da die gegenwärtige Politik die Gemeinschaft zu 10 betrifft und da eine zukünftige Politik in diesem Bereich notwendiger Weise der neuen Situation, die aus der Erweiterung der Gemeinschaft auf Spanien und Portugal resultiert, Rechnung tragen muss, um die Bedeutung dieses Sektors in diesen beiden Ländern zu berücksichtigen, muss sich die Kommission im gegenwärtigen Augenblick ihre Haltung was diesen Sektor anbelangt vorbehalten.

SCHLUSSFOLGERUNG :

17. Auf Grundlage der in Durchführung befindlichen und der gegenwärtig dem Rat vorliegenden neuen, durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzierenden Massnahmen, werden die voraussichtlichen Gesamtkosten (Verpflichtungsermächtigungen) für den Zeitraum von 1.1.1985 bis 31.12.1989 auf 5,9 Milliarden ECU geschätzt, davon :

- ungefähr 1.600 Mio ECU für bereits am 31.12.1984 in Anwendung befindliche Massnahmen,
- 1.440 Mio ECU für die Anwendung der Verordnung (EWG)Nr.355/77,
- ungefähr 1.400 Mio ECU für den Vorschlag zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen,
- 700 Mio ECU für spezifische Regionalmassnahmen, die auf der Grundlage des Artikel 18 des vorgenannten Vorschlags zu beschliessen sind
- 740 Mio ECU für den Vorschlag zur Rodung von Weinstöcken.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Zahlungsermächtigungen belaufen sich für den gleichen Zeitraum auf 5,7 Milliarden ECU.

Diese Zahlen werden in den im Anhang beigefügten Tabellen spezifiziert.

Sie können mit dem Betrag der fünfjährigen Zuweisung verglichen werden, der mit der Verordnung (EWG)Nr. 729/70 für den Zeitraum von 1980 bis 1984 festgesetzt worden ist. Dieser Betrag, der sich auf 3.755 Mio ECU belief, muss um 47 % erhöht werden, um der durchschnittlichen Inflation der Gemeinschaftswährungen im Laufe des Zeitraums 1979 bis 1984 Rechnung zu tragen ; für 1984 würde sich also real ein Betrag von 5.520 Mio ECU ergeben.

18. Diese Schätzung beruht auf den tatsächlichen oder geschätzten Daten, einschliesslich der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten, über die die Kommission verfügt.

19. Die Schätzung wird revidiert um sowohl der Entwicklung des Wirtschaftsklimas für Agrarinvestitionen als auch gleichzeitig den Haushaltszwängen auf nationaler sowie gemeinschaftlicher Ebene Rechnung zu tragen.

20. Die Kommission wird die Entwicklung dieser finanziellen Schätzung bei der Vorlage der Haushaltsvorentwürfe berücksichtigen. Es ist dabei klar, dass der genaue Betrag der Mittel jedes Jahr in dem Haushaltsverfahren festgesetzt wird.

ANHANG - TABELLE 1

Zusammenfassung der voraussichtlichen Kosten für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Zeitraum 1985-1989

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

EAGFL, Abteilung Ausrichtung	1985 1)	1986	1987	1988	1989	1985-1989 insgesamt	1990	1991 und spätere Haushalts- jahre	Maßnahme insgesamt	
1. Effizienz der Agrarstruktur (KOM(83) 559)										
OA	p.m.	256	308	346	385	1.295	422	628	2.345	
NOA	p.m.	23	27	32	33	115	33	22	170	
Insgesamt	p.m.	279	335	378	418	1.410	455	650	2.515	(5 Jahre)
2. Vermarktung und Verarbeitung VO(EWG) Nr. 355/77										
NOA	243	300	300	300	300	1.443	p.m.	p.m.	1.443	(5 ")
3. Neue allgemeine Maßnahmen insgesamt										
	243	579	635	678	718	2.853	455	650	3.953	
4. Neue Maßnahmen :										
- im Weinbau (KOM(84) 515)	p.m.	92	229	231	188	740	190	8	938	(5 ")
- auf Regionalgebiet	p.m.	100	150	200	250	700	p.m.	p.m.		
5. Laufende Maßnahmen										
OA	460	314	294	247	197	1.512				
NOA	115	-	-	-	-	115				
6. EAGFL, Abt. Ausrichtung, insgesamt	818	1.085	1.308	1.356	1.353	5.920				
davon										
OA	460	662	831	824	770	3.547				
NOA	358	423	477	532	583	2.373				

1) Auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 1985, -erhöht um 91 Mio ECU, um der Verlängerung der Maßnahmen zugunsten der Infrastruktur und der Aufforstung in den Mittelmeergebieten Rechnung zu tragen, falls die IMP 1985 noch nicht anwendbar sind.

(- unter Berücksichtigung der Änderungen des EP für die nichtobligatorischen Ausgaben

ANWANG - TABELLE 2

Zusammenfassung der voraussichtlichen Kosten für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Zeitraum 1985-1989

ZÄHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN

	1985 1)	1986	1987	1988	1989	1985-1989 insgesamt	1990	1991 und spätere Haushalts- jahre	Maßnahme insgesamt
<u>EAGFL, Abteilung Ausrichtung</u>									
1. Effizienz der Agrarstruktur (KOM(83) 559)	OA NOA Insgesamt	256 19 275	308 25 333	346 32 378	385 33 418	1.295 109 1.404	422 33 455	628 28 656	2.345 170 2.515
2. Vermarktung und Verarbeitung VO(EMG) Nr. 355/77	NOA	64	136	198	259	668	280	495	1.443
3. Neue allgemeine Maßnahmen insgesamt	11	339	468	576	677	2.072	735	1.151	3.958
4. Neue Maßnahmen : - im Weinbau (KOM(84) 515) - auf Regionalgebiet	OA NOA	92 15	229 48	231 92	188 150	740 305	190 160	8 235	938 700
5. Laufende Maßnahmen	OA NOA	398 227	354 185	289 151	217 75	1.705 845			
6. EAGFL, Abteilung Ausrichtung, insgesamt davon	insgesamt OA NOA	1.071 746 325	1.285 891 394	1.339 866 473	1.307 790 517	5.667 3.740 1.927			

1) Auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 1985.

VORSCHLAG FÜR EINE

Verordnung (EWG) Nr. _____ des Rates zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),
Abteilung Ausrichtung.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die fünfjährige Gesamtzuweisung, der in Artikel 6 Absatz 5 und Arti-
kel 6a, 6b und 6c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom
21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (2),
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 des Rates vom
22. Dezember 1980 (3), für den ersten Zeitraum vorgesehen ist, läuft
am 31.12.1984 ab.

In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und
der Kommission vom 30. Juni 1982 ist ein Teil der Ausgaben des EAGFL,
Abteilung Ausrichtung, als nichtobligatorische Ausgaben eingestuft
worden. Unter diesen Umständen ist der Begriff einer fünfjährigen
Gesamtzuweisung mit den Bestimmungen des Vertrags betreffend das Haus-
haltsverfahren unvereinbar geworden.

Die Beibehaltung einer fünfjährigen Gesamtzuweisung nur für die obliga-
torischen Ausgaben würde der Art selbst der Ausgaben sowie der gemein-
samen Erklärung vom 30. Juni 1982 widersprechen.

./.

(1) Abl. Nr.

(2) AEL. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(3) AEL. Nr. L 367 vom 31.12.1980, S. 87

6/85 C

- 12 -

Die geeignetste Lösung besteht in der Abschaffung der fünfjährigen Zuweisung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 5, Artikel 6a, 6b und 6c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates,
Der Präsident

VORSCHLAG FÜR EINE

Verordnung (EWG) Nr. _____ des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 (3), werden die voraussichtlichen Kosten der mit vorgenannter Verordnung eingeführten gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 bis zum 31. Dezember 1984 festgelegt.

In Anbetracht der Tatsache, dass, die Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse der Fischerei verbessert werden müssen, ist eine gemeinschaftliche Gesamtunterstützung vorzusehen, die für 1985 auf 242,5 Millionen ECU und für die späteren Jahre auf 300 Millionen ECU jährlich veranschlagt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

./.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr. L 51 vom 23.2.1977, S. 1

(3) ABL. Nr. L 180 vom 7.7.1984, S. 1

6/85C

- 14 -

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Absatz 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989 belaufen sich auf 1.442,5 Millionen ECU, also auf voraussichtliche Kosten in Höhe von 242,5 Millionen ECU im Jahre 1985 und von 300 Millionen ECU jährlich für die späteren Jahre. Diese Beträge haben nur Richtwert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates,
Der Präsident